



Statuten des Vereins Elternrat Schule Laubegg

Primarschule Laubegg, Kindergarten Laubegg, Kindergarten Steig, Kindergarten am Weiher

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Elternrat Laubegg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des „Reglements Elterngremien der Primarschuleinheit“ Töss sinngemäss.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in der Schule, wo dieser auch aktiv ist:

Primarschulhaus Laubegg, Hündlerstrasse 14, 8406 Winterthur

Art. 3

Die Korrespondenzanschrift richtet sich nach der jeweiligen Wohnadresse des amtierenden Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 4

Der Verein Elternrat Laubegg dient, ergänzend zu der im Volksschulgesetz und im „Reglement Elterngremien der Primarschuleinheit Töss“ vorgesehenen Mitwirkung des Elternrats der Schule, der Wahrnehmung der Interessen und der Mitwirkung der Eltern im Schulbetrieb durch Austausch von Informationen, Begegnungen innerhalb und ausserhalb der Schule und der Organisation von gemeinnützigen Anlässen.

Der Verein dient zudem dazu, die rechtlichen Risiken der Delegierten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Elternrat zu minimieren, sofern diese nicht durch die Schule gedeckt sind.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind Eltern von Schul- und Kindergartenkindern der Schule Laubegg, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Als Aktivmitglieder des Vereins können nur Eltern aufgenommen werden, welche gleichzeitig Delegierte der Schul- und Kindergartenklassen im Elternrat der Schule Laubegg sind.



Art. 6

Die Wahl der Delegierten des Elternrats der Schule erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres im Rahmen des ersten Elternabends (gemäss „Reglement Elterngremien der Primarschuleinheit“ Töss). Mit dem Einverständnis der gewählten Delegierten erfolgt deren Aufnahme als Aktivmitglied des Vereins Elternrat mit der Wahl automatisch.

Bei einem Eintritt in den Elternrat der Schule während des Schuljahres ist auch ein unterjähriger Beitritt möglich.

Art. 7

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Austritt aus dem Verein Elternrat
- b.) Austritt aus dem Elternrat der Schule Laubegg
- c.) Todesfall
- d.) Austritt des Kindes aus der Klasse, die der/die Delegierte vertritt

Der Austritt als Delegierte(r) aus dem Verein Elternrat muss spätestens an der letzten Delegiertensitzung des laufenden Schuljahres mündlich bekannt gegeben werden. Er erfolgt in der Regel auf Ende eines Schuljahres.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des Elternrates Laubegg sind:

- a.) Die Delegiertenversammlungen
- b.) Der Vorstand

Der Elternrat bildet je nach Bedarf Arbeits- und Projektgruppen. Für die Mitarbeit in diesen Gruppen wie auch zu den Sitzungen können weitere Personen beigezogen werden, die nicht dem Elternrat angehören.

a.) Die Delegiertenversammlungen

Art. 10

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern des Vereins zusammen.

Die Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt per E-Mail durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der



Traktanden. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlungen sind folgende (richten sich nach dem Reglement Elterngremien der Primarschuleinheit Töss):

- Wahl des Vorstandes
- Bestimmung der Hauptthemen, welche während eines Schuljahres vom Verein Elternrat Laubegg behandelt werden sollen
- Anregung von Projekten und Beschluss zur Durchführung unter Berücksichtigung von finanziellen Aspekten (in Absprache mit der Schule)
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Mitglieder, der Eltern und der Schule
- Abnahme der Protokolle der Delegiertenversammlungen
- Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberchtigten gefasst. Im Bedarfsfall ist auch Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b.) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Zu den zu vergebenden Funktionen gehören:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in
- Aktuar/-in (Protokollführer/-in)



Bei Bedarf kann der Vorstand themen- oder projektbezogen weitere Personen zu Sitzungen hinzuziehen.

Der/die Protokollführer/in gibt nach der Delegiertenversammlung das Protokoll zur Einsicht und Korrektur an den Präsidenten weiter, welcher dieses allen Mitgliedern zustellt.

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Es stehen ihm grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Erstellung eines Jahresprogramms
- Information der Eltern und Öffentlichkeit über die Arbeit des Elternrates (in Absprache mit der Schulleitung)
- Vertretung des Elterngremiums gegenüber Dritten
- Behandlung von Anliegen und Anträgen

Der bisherige Vorstand sorgt (auch im Falle eines Rücktritts) dafür, dass die Wahl der neuen Delegierten sowie die erste Delegiertenversammlung im neuen Schuljahr ordnungsgemäss vorbereitet und durchgeführt werden können.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Nach Absprache kann er themen- oder projektbezogen auch einzelne Delegierte beauftragen, den Verein nach aussen zu vertreten.

V. Vereinsvermögen

Art. 16

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Überschüssen aus Veranstaltungen, allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden, Sponsoring-Beiträgen und Beiträgen der Stadt.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so wird an der folgenden Delegiertenversammlung darüber abgestimmt.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Winterthur, im Juni 2015

Der Vorstand